Harmonika Spielring Bietigheim e.V.



Satzung

Vorwort

Der Gründung des Vereins am 18. Februar 1937 lag neben dem Spaß an der Musik deren Pflege zugrunde. Der Krieg und die anschließenden Jahre ließen eine ordnungsgemäße Vereinsführung nicht zu.

Aber schon im April 1951 fanden sich Mitglieder, die den Wiederaufbau betrieben. Jetzt wurde das damalige Ziel "Pflege der Musik" Kernpunkt der beschlossenen Satzung. Im Jahr 1968 wurde dann auf Beschluss der Generalversammlung die bestehende Satzung überarbeitet. Im gleichen Jahr wurde der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen. Mit der Eintragung wurde aus dem Handharmonikaclub Edelweiß der Harmonika – Spielring e.V. Bietigheim. Eine weitere Namensänderung erfolgte in 2008 mit "Harmonika Spielring Bietigheim e.V." Obwohl der Name zwei Veränderungen erfuhr, sind Zweck und Ziel gleich geblieben.

Die seit dem 20. Januar 1968 bestehende Satzung wurde aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 1986, dem 22. März 2002, dem 08. Juli 2008 und dem 22. Februar 2013 überarbeitet.

Inhaltsübersicht

Paragraph (§)		Seite
1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
2	Vereinszweck und Vereinsziel	
3	Mitglieder	3
4	Vereinseintritt/Aufnahme	3 3 4
5	Ehrenmitgliedschaft	4
6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
7	Beiträge	5
8	Stimmberechtigung und Wählbarkeit	5 5
9	Organe des Vereins	5
	Vorstand	5/6
	Verwaltung	7
12		7/8
13	Wahlen	9
14	Kassenprüfung	9
15	Haftung	9
16	Ehrungen	9
17	Satzungsänderungen	9
18	Auflösung des Vereins	10
19	Gerichtsstand	10
20	Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Harmonika Spielring Bietigheim e.V. und hat seinen Sitz in Bietigheim/Baden. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Harmonika Verbandes (DHV), Sitz in Trossingen

§ 2 Vereinszweck und Vereinsziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik und damit hohen deutschen Kulturgutes
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt strengste Neutralität in allen religiösen, parteipolitischen und rassistischen Fragen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat: a) aktive Mitglieder

b) passive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

Seite -4-

§ 4 Vereinseintritt/Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Dem neuen Mitglied wird mit der Aufnahmebestätigung eine Vereinssatzung kostenlos ausgehändigt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Verwaltung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann von der Verwaltung, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung drei Monate im Verzug ist, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung, und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden.

Gegen die Entscheidung der Verwaltung ist ein Widerspruch, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 7 Beiträge

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Beitrag ist im ersten Halbjahr für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Mitglieder unter achtzehn Jahren sind von der Beitragszahlung befreit, sofern ein Elternteil Mitglied ist. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 8 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat. In den Vorstand und die Verwaltung kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, das dem Verein mindestens 6 Monate angehört.

§ 9 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Verwaltung
- c) Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassier
- d) 1. Schriftführer

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Er führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und des Vereinszwecks, leitet die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden mit all seinen Rechten und Pflichten.
- c) Der **1. Kassier** ist zuständig für:
 - 1) Zahlungsverkehr und Buchführung
 - 2) Kassenbericht und evtl. erforderliche Steuererklärungen
 - 3) Mitglieder und Beitragsverwaltung Mit Genehmigung der Verwaltung können Aufgaben an andere Personen delegiert werden
- d) Der **1. Schriftführer** hat die Aufgabe, über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften (Protokolle) zu fertigen. Er bewahrt die Niederschriften auf. Ferner obliegt ihm die Bearbeitung des gesamten Schriftverkehrs des Vereins.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Verwaltung sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 11 Verwaltung

Die Verwaltung setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand
- b) 2. Schriftführer
- c) 2. Kassier
- d) mindestens zwei Beisitzer
- e) Jugendleiter

Aufgaben der Verwaltung:

Die Verwaltung beschließt über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Sie hat, so oft es erforderlich ist, eine Sitzung abzuhalten. Die Verwaltung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse in musikalischen Angelegenheiten, sind vorab mit der Dirigentin/dem Dirigenten abzustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es gibt die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie beschließt über:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes, der Verwaltung und der Kassenprüfer für das vergangene Geschäftsjahr
- d) Ausgaben, welche die Liquidität des Vereins überschreiten
- e) Satzungsänderungen
- f) Vereinsauflösung

zu § 12 Mitgliederversammlung

Sie wählt:

- a) den Vorstand
- b) die Verwaltung
- c) zwei Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Tagesordnung

- a) Jahres- und Geschäftsbericht
- b) Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes, der Verwaltung und der Kassenprüfer
- d) Neuwahlen, -soweit erforderlich-
- e) Behandlung eingegangener Anträge
- f) Verschiedenes

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, mittels schriftlicher Einladung oder öffentlich bekanntzugeben. Anträge müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine solche beim Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Fall, hat er die Versammlung binnen eines Monats nach gültiger Antragstellung einzuberufen. Die Tagesordnung ist mindesten 14 Tage vor diesem Termin mit der schriftlichen Einladung oder öffentlich bekanntzugeben. Anträge müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Vorstand
- b) die Mitglieder der Verwaltung
- c) zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Verwaltung sein dürfen, wohl aber Vereinsmitglied sein müssen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Für die Durchführung der Wahl wird von der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer zu prüfen. Über die Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Ehrungen

Für eine Vereinszugehörigkeit von 25, 40, 50, 60 ... Jahren, werden die Mitglieder in geeigneter Weise geehrt.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind gemäß § 12 einzureichen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufgelöst,

- a) wenn ihm nicht mindestens 6 Mitglieder angehören
- b) wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies beschließt. Zur Auflösung sind die Stimmen von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Bietigheim zu, mit der Maßgabe, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Rastatt

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag beim Amtsgericht Rastatt in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20. Januar 1968 mit den Ergänzungen vom 24. Oktober 1986, 8. Juli 2008, 22. März 2002 und 11. Februar 2013

Bietigheim, 22. Februar 2013